

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt – 14160 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
TG V L-15.00.07.

Bearbeiter: Herr Mattick

Postanschrift:
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt
14160 Berlin

Dienstgebäude:
Hartmannsweilerweg 63
14163 Berlin
Raum 1.21

Tel.: (030) 90 299-5397
Zentrale: (030) 90 299-0
Intern: 9299-5397
Fax: (030) 90 299-6235

tiefbauamt@ba-sz.berlin.de
www.steglitz-zehlendorf.de/fb-gruen

Datum: 12.05.2020

Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Gempel,

ich nehme Bezug auf Ihre Mail vom 12.05.2020 und übersende Ihnen den Vorgang „Errichtung von Pollern vor dem Grundstück Kaiserstraße 4 C / Heinersdorfer Straße 21“ beigefügt zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mattick

K:\ISGA_15\00_Fachneutrale_Aufgaben\07_Öffentlichkeitsarbeit\Akteneinsicht\200512 Anschreiben Akteneinsicht Übersendung Vorgang Poller vor Kaiserstraße 4C.docx
Zahlungen bitte bargeldlos an die

Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX
(Berliner Sparkasse)

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnhof: Krumme Lanke
(Linie U3 und Bus 184, 629,
ca. 6 Min. Fußweg); Bus:
Haltestelle Altkanzlerstraße
(Bus 118, ca. 4 Min.
Fußweg)

behindertengerechter
Zugang:
Eingang
Hartmannsweilerweg 63
(keine Automattür)

Fahrrad-Stellplätze:
vorhanden
Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag
von 9.00 – 12.00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Vermerk

Tief 27

an

TG V L

04.05.2020

App.: 7765

Raum: T1.13

Kaiserstraße / Heinersdorfer Straße; Antrag auf Akteneinsicht von Herrn Gempel

Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Zur Oben genannten bzw. beantragten Akteneinsicht hier einige Eckdaten zur weiteren Verwendung:

Aufgrund der folgend genannten Punkte wurde der Einbau der Poller zur nicht genehmigten bzw. bereits abgelehnten GWÜ zur Unterbindung der Überquerung der Gehwegbereich veranlasst.

04.09.2017 // Örtliche Feststellung // E-Mail 04.09.2017 – Frau Schulze
Unerlaubter Sondernutzung // Unerlaubter Sperrung der Fahrbahn // Unerlaubter Holzkonstruktion

21.07.2017 // Bescheid prov. GWÜ – Frau Vogel
Genehmigung prov. GWÜ mit Nebenbestimmung

18.09.2018 // Verlängerung prov. – Herr Materne
Verlängerung der Genehmigung prov. GWÜ mit Nebenbestimmung

05.10.2018 // Örtliche Feststellung // E-Mail 05.10.2018 – Frau Schulze
Unerlaubter Sondernutzung

07.11.2018 // Örtliche Feststellung // E-Mail 07.11.2018 – Frau Schulze
Unerlaubter Sondernutzung

21.10.2019 // Protokoll Vor – Ort – Termin

„ Die bereits baulich vorzufindende Durchfahrt ist wieder zurückzubauen und entsprechend fest mit Zaunanlage baulich herzustellen bzw. zu schließen.

Die Maßnahme wird Ende 2019 durch den Antragsteller vorgenommen.

Bis dahin wird der Die Durchfahrt provisorisch untrerbunden.“

K:\Tief\Tief Aufsicht-Unterhaltung\Tief 27\Gehwegüberfahrten-
Feuerwehraufstellflächen\Neu\Heinersdorfer\200504_Vermerk_STN_T27_TGVL_Akteneinsicht
_GWÜ_Kaiserstr. 4C.docx

12.11.2019 // Örtliche Feststellung // E-Mail 12.11.2020 – Herr Meißner
Unerlaubtes Überfahren des unbefestigten Unterstreifens und des Gehwegs.

26.11.2019 // Bescheid – Ablehnung GWÜ (Zufahrt Kaiserstr. 4c)

Seite -2-

„ Hierzu bitte ich Sie bis Ende Dezember 2019, wie ich Ihnen bereits auch im Rahmen des Vor-Ort-Termins am 21.10.2019 mitgeteilt habe, die auf Ihrem Grundstück bestehende Durchfahrt baulich so zu ändern, dass eine mögliche Zufahrt auf Ihr Grundstück nicht mehr möglich ist:

29.04.2020 // E-Mail 29.04.2020 – Frau Schulze

Unerlaubtes Parken im Gehwegbereich // Unerlaubtes Aufstellen Schuttcontainer

Aufgrund der oben genannten Punkte wurde letztendlich zur Vermeidung einer Überquerung des Gehwegbereiches Poller im Bereich des Unterstreifens im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten gesetzt, da zu dem Zeitpunkt der Instandsetzung weiterhin eine Möglichkeit zur Überquerung der bestehenden Durchfahrt gegeben war.



Coşkun

Erdal Coskun - Kaiserstr.4b

Von: Christina Schulze <tbatief271@gmail.com>
An: <erdal.coskun@ba-sz.berlin.de>
Datum: 04.09.2017 11:05
Betreff: Kaiserstr.4b
Anlagen: 20170904_092911.jpg; 20170904_094553.jpg; 20170904_092852.jpg;
20170904_092837.jpg





Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin



Straßen- und Grünflächenamt
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung

Dienstgebäude: Hartmannsweilerweg 63
14163 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Straßen- und Grünflächenamt, 14160 Berlin

GeschZ.: SG L 1-15.12.01 KAISER
Bearbeiter: Frau Vogel
Zimmer: 1.01
☎ Durchwahl: 90299- 7771
☎ intern: 9299- 7771
FAX: 90299-6235

**HERRN
STANISLAV GEMPEL**

**TAUROGGENERSTRASSE 2
10589 BERLIN**

Vermittlung: 90299-0
E-Mail: tiefbauamt@ba-sz.berlin.de

Datum: 21.07.2017

Sehr geehrter Herr GEMPEL,
ich erteile Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.07.2017 gemäß § 9 Abs. 4 des BerlStrG folgende

GENEHMIGUNG

Nutzungsort: KAISERSTR. (ST) 4 C

Nutzungsart: PROV. GEHWEGÜBERF. (ERHÖHT)

Nutzungszeitraum: Nr. Beginn - Ende
1 01.08.2017 - 01.09.2018

Hinweis:

Nutzungsumfang: Nr. Menge Art Ausmaß
1 1 PROV. GEHWEGÜBERFAHRT

Sondernutzungsgebührenberechnung siehe ggf. Anlage

Gebührenberechn.: Menge	Tarif- stelle	Verwaltungs- gebühr	Menge * Ver- waltungsgebühr	davon %	Einzelsumme Gebühr
1	6917B	84,36 €	84,36 €	100%	84,36 €

Zu zahlen: (Bitte unbedingt Buchungsstelle angeben! Konten siehe unten !)

Art	Betrag	Buchungsstelle	Zahlungsweise
Verwaltungsgebühren	84,36 €	1736000749981	einmalig innerh. von 4 Wochen

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten. Die in den beigelegten Anlagen genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vogel

Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf	Kontonummer 1210003402 IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02	Geldinstitut Landesbank Berlin (LBB)	Bankleitzahl 100 500 00 BIC: BE LA DE BE
--	---	--	--	--

Verkehrsverbindungen zum Dienstgebäude Hartmannsweilerweg 63:
Bus 118 (Haltestelle Altkanzlerstraße), 184, 629
U-Bahnhof Krumme Lanke, U 3 (ca. 5 min. Fußweg)

Nebenbestimmungen

- a Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen der Straßenverkehrsbehörde oder der Verkehrslenkung Berlin und des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bzw. des Bauordnungsrechtes sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.
- b Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßensondernutzung allen verkehrspolizeilichen Anordnungen des Polizeipräsidenten in Berlin nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
- c Verschmutzungen durch die Maßnahmen dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
- d Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahmen entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden „Berlin“ gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen „Berlin“ einzutreten und „Berlin“ davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird „Berlin“ auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.
- e Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen „Berlin“ nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Hinweise

Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes ¹⁾ eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- EUR geahndet werden kann.

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - vom 17. Dezember 1990 (GVBL S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBL S. 598), mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- (1) Berliner Straßengesetz in der Fassung vom 13. Juli 1999 (GVBL S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBL S. 186)
- (2) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).
- (3) Die Gebühr für diesen Bescheid wurde nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBL S. 707) – zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549) - festgesetzt. Bei der Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von mindestens 0,77 EUR erhoben.
- (4) Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung – SNGebV) vom 12.06.2006 (GVBL S. 589).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Tiefbau- und Grünflächenverwaltung, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ²⁾ hat ein Widerspruch bei der Anordnung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühr.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung

V

1. HERRN
STANISLAV GEMPEL

TAUROGGENERSTRASSE 2
10589 BERLIN

Abgesandt am _____

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Zimmer	Fernruf	Fax	Datum
SG L 1	Frau Vogel	1.01	90299 7771	90299-7967	21.07.2017

Sehr geehrter Herr GEMPEL ,
ich erteile Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.07.2017 gemäß § 9 Abs. 4 des BerlStrG folgende

GENEHMIGUNG

Nutzungsort: KAISERSTR. (ST) 4 C

Nutzungsart: PROV. GEHWEGÜBERF. (ERHÖHT)

Nutzungszeitraum: Nr. Beginn - Ende
 01.08.2017 - 01.09.2018

Hinweis: _____

Nutzungsumfang: Nr. Menge Art Ausmaß
 1 PROV. GEHWEGÜBERFAHRT

Sondernutzungsgebührenberechnung siehe ggf. Anlage

Gebührenberechn.:	Menge	Tarif- stelle	Verwaltungs- gebühr	Menge * Ver- waltungsgebühr	davon %	Einzelsumme Gebühr
	1	6917B	84,36 €	84,36 €	100%	84,36 €

Zu zahlen: (Bitte unbedingt Buchungsstelle angeben! Konten siehe unten !)

Art	Betrag	Buchungsstelle	Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> off. <input type="checkbox"/> gez
Verwaltungsgebühren	84,36 €	1736000749981	einmalig innerh. von 4 Wochen	<input type="checkbox"/> off. <input checked="" type="checkbox"/> gez

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten. Die in den beigefügten Anlagen genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- 2. Durchschrift an:
- 3. Anlagen beigefügt: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG
- 4. Wv.: 28.03.2019 I.A.
- SG L 1

NEBENBESTIMMUNGEN

Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke

1. Vor Benutzung ist der Zustand der Straßenlandfläche mit einem Vertreter der Straßenbaubehörde festzustellen und zu protokollieren. Erfolgt von Seiten des Nutzers kein Antrag zu einer gemeinsamen Besichtigung oder wird das Straßenland bereits benutzt, wird vorausgesetzt, dass sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. An-stelle des Pflasterprotokolls kann der Nutzer auch eine Fotodokumentation einreichen.
2. Die Straßenrinne ist für den ungehinderten Abfluss des Regenwassers stets offen zu halten, z. B. durch Einlegen eines Rohres in der Sohle.
3. Die öffentlichen Anlagen wie Beleuchtungsmaste, Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben, z. B. durch Einlegen herausnehmbarer Bohlen oder Kantholzstücke.

Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist die benötigte Fläche vom Nutzer auf eigene Kosten freizumachen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die unterirdischen Anlagen, Kabel und Leitungen durch die Ausnutzung dieser Erlaubnis nicht beschädigt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind durch Ummantelungen zu schützen.

Muss aus besonderen Gründen Straßenland aufgegraben werden, so sind vorher sämtliche Leitungsverwaltungen zu verständigen und deren Genehmigung einzuholen.
4. Die Überfahrt ist aus einer Asphalttragschicht im Heißeinbau gemäß „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt“ – ZTV Asphalt StB 2007, Fassung 2013 / Asphalttragdeckschicht AC 16 TD 70/100, zu erstellen. Die Überfahrt muss eine Einbaudicke von mindestens 15 cm haben. Sie ist **auf die Gehwegbefestigung aufzubringen**. Zum Schutze der Gehwegbefestigung ist eine Folie oder ein Vlies unterzulegen. Die seitlichen Kanten der Überfahrt sind mit einem Gefälle von maximal 6 % (d. h. je Seite 2,50 m) zum angrenzenden Gehweg hin so abzuschrägen, dass keine Stolpergefahr für Fußgänger entsteht und sie für Rollstuhlfahrer oder Nutzern von Rollatoren überquerbar sind. Sofern ein Radweg überquert wird, muss das gefahrlose Befahren mit Fahrrädern ebenfalls gewährleistet sein. Soweit die Anrampung in die angrenzende Fahrbahn hinein ragt, ist diese in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA 95) fachgerecht zu sichern. Durch den Nutzer verursachte Beschädigungen an den Verkehrsflächenbefestigungen werden von der Straßenbaubehörde zu Lasten des Genehmigungsinhabers beseitigt.
5. Bei der Anlegung einer provisorischen Gehwegüberfahrt ist ein Mindestabstand von 2,50 m zwischen der Straßenbaumstammaußenkante und dem Bereich der Gehwegüberfahrt einzuhalten. Befindet sich die Baumkrone eines Straßenbaumes im Bereich der provisorischen Gehwegüberfahrt, so ist vor Baubeginn ein Termin mit Frau Brecht, Tel.: 90299-6276, mobil: 0172- 390 8621 (simone.brecht@ba-sz.berlin.de), vom Fachbereich Grünflächen zu vereinbaren.
6. Die Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke ist vom Nutzer jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und bei nicht ausreichender Straßenbeleuchtung während der Dunkelheit und bei Nebel mit Warnleuchten zu sichern. Kommt der Nutzer dieser Auflage nicht nach, wird die Erlaubnis widerrufen und der Nutzer muss die Gehwegüberfahrt unverzüglich entfernen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Straßenbaubehörde die Gehwegüberfahrt auf Kosten des Nutzers entfernen.
7. Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, vom Nutzer unverzüglich zu entfernen, auch wenn die genehmigte Nutzungsdauer noch nicht erreicht ist. Kommt der Nutzer der Aufforderung der Straßenbaubehörde, die Gehwegüberfahrt zu entfernen, nicht nach, entfernt die Straßenbaubehörde die Gehwegüberfahrt auf Kosten des Nutzers.

- 8. Die Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke soll allein als Zufahrt dienen. Eine Nutzung als Lagerfläche ist nicht zulässig und führt zum Widerruf der Genehmigung.
- 9. Der für die Baustelle verantwortliche Bauleiter ist auf die Einhaltung der straßenaufsichtlich verlangten Sicherungsvorkehrungen hinzuweisen. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Bauleiters sind der Straßenbaubehörde anzugeben.
- 10. Sofern eine Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke von dem ersten ursprünglichen Genehmigungsinhaber an ein folgendes Gewerk zur Fortsetzung der Nutzung weiter gegeben werden soll, ist ein neuer Antrag bei der Straßenbaubehörde zu stellen. Im Zuge eines gemeinsamen Ortstermins ist der Straßenzustand zum Übergabezeitpunkt zu protokollieren.
- 11. Von der Beseitigung der Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke ist die Straßenbaubehörde unverzüglich zu unterrichten, damit eine gemeinsame Abnahme der genutzten Straßenlandfläche erfolgen kann. Wurde die Straßenlandfläche durch die Nutzung beschädigt, so wird der Schaden von der Straßenbaubehörde auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- 12. Bei Bodenbewegungen ist dafür Sorge zu tragen, dass das öffentliche Straßenland nicht verschmutzt wird.

Ansprechpartner bei der Straßenbaubehörde:

Ortsteile:

Zehlendorf-Mitte und Zehlendorf-Süd	Frau Meiser	Tief 22	Tel.: 90299-5311
Dahlem und Zehlendorf-Nord	Herr Reich	Tief 23	Tel.: 90299-7713
Wannsee und Nikolassee	Frau Wegener	Tief 24	Tel.: 90299-5449
Steglitz	Frau Poka	Tief 25	Tel.: 90299-7757
Lankwitz und Lichterfelde-Ost	Herr Löhr	Tief 26	Tel.: 90299-7758
Lichterfelde-West und Lichterfelde-Süd	Herr Coskun	Tief 27	Tel.: 90299-7765

NEBENBESTIMMUNGEN

Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke

1. Vor Benutzung ist der Zustand der Straßenlandfläche mit einem Vertreter der Straßenbaubehörde festzustellen und zu protokollieren. Erfolgt von Seiten des Nutzers kein Antrag zu einer gemeinsamen Besichtigung oder wird das Straßenland bereits benutzt, wird vorausgesetzt, dass sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. An-stelle des Pflasterprotokolls kann der Nutzer auch eine Fotodokumentation einreichen.
2. Die Straßenrinne ist für den ungehinderten Abfluss des Regenwassers stets offen zu halten, z. B. durch Einlegen eines Rohres in der Sohle.
3. Die öffentlichen Anlagen wie Beleuchtungsmaste, Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben, z. B. durch Einlegen herausnehmbarer Bohlen oder Kantholzstücke.

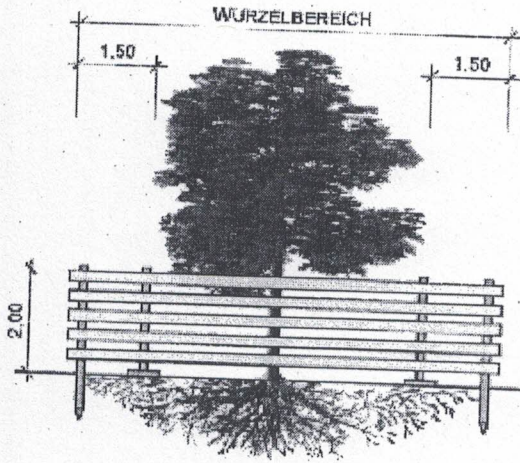
Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist die benötigte Fläche vom Nutzer auf eigene Kosten freizumachen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die unterirdischen Anlagen, Kabel und Leitungen durch die Ausnutzung dieser Erlaubnis nicht beschädigt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind durch Ummantelungen zu schützen.

Muss aus besonderen Gründen Straßenland aufgegraben werden, so sind vorher sämtliche Leitungsverwaltungen zu verständigen und deren Genehmigung einzuholen.
4. Die Überfahrt ist aus einer Asphalttragschicht im Heißeinbau gemäß „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt“ – ZTV Asphalt StB 2007, Fassung 2013 / Asphalttragdeckschicht AC 16 TD 70/100, zu erstellen. Die Überfahrt muss eine Einbaudicke von mindestens 15 cm haben. Sie ist **auf die Gehwegbefestigung aufzubringen**. Zum Schutze der Gehwegbefestigung ist eine Folie oder ein Vlies unterzulegen. Die seitlichen Kanten der Überfahrt sind mit einem Gefälle von maximal 6 % (d. h. je Seite 2,50 m) zum angrenzenden Gehweg hin so abzuschrägen, dass keine Stolpergefahr für Fußgänger entsteht und sie für Rollstuhlfahrer oder Nutzern von Rollatoren überquerbar sind. Sofern ein Radweg überquert wird, muss das gefahrlose Befahren mit Fahrrädern ebenfalls gewährleistet sein. Soweit die Anrampung in die angrenzende Fahrbahn hinein ragt, ist diese in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA 95) fachgerecht zu sichern. Durch den Nutzer verursachte Beschädigungen an den Verkehrsflächenbefestigungen werden von der Straßenbaubehörde zu Lasten des Genehmigungsinhabers beseitigt.
5. Bei der Anlegung einer provisorischen Gehwegüberfahrt ist ein Mindestabstand von 2,50 m zwischen der Straßenbaumstammaußenkante und dem Bereich der Gehwegüberfahrt einzuhalten. Befindet sich die Baumkrone eines Straßenbaumes im Bereich der provisorischen Gehwegüberfahrt, so ist vor Baubeginn ein Termin mit Frau Brecht, Tel.: 90299-6276, mobil: 0172- 390 8621 (simone.brecht@ba-sz.berlin.de), vom Fachbereich Grünflächen zu vereinbaren.
6. Die Gehwegüberfahrt für vorübergehende Zwecke ist vom Nutzer jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und bei nicht ausreichender Straßenbeleuchtung während der Dunkelheit und bei Nebel mit Warnleuchten zu sichern. Kommt der Nutzer dieser Auflage nicht nach, wird die Erlaubnis widerrufen und der Nutzer muss die Gehwegüberfahrt unverzüglich entfernen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Straßenbaubehörde die Gehwegüberfahrt auf Kosten des Nutzers entfernen.
7. Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, vom Nutzer unverzüglich zu entfernen, auch wenn die genehmigte Nutzungsdauer noch nicht erreicht ist. Kommt der Nutzer der Aufforderung der Straßenbaubehörde, die Gehwegüberfahrt zu entfernen, nicht nach, entfernt die Straßenbaubehörde die Gehwegüberfahrt auf Kosten des Nutzers.

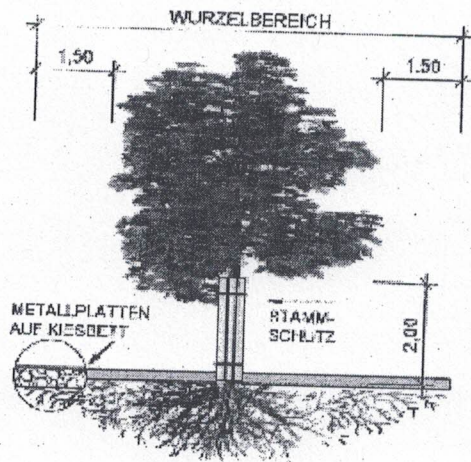
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ IM DEUTSCHEN STÄDTETAG

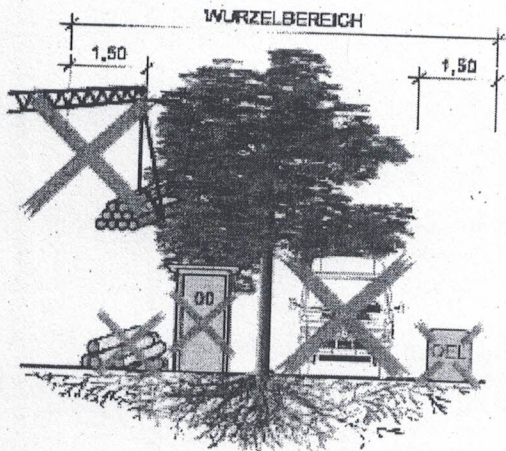
NOVEMBER 2001



WURZELSCHUTZ DURCH ZAUN

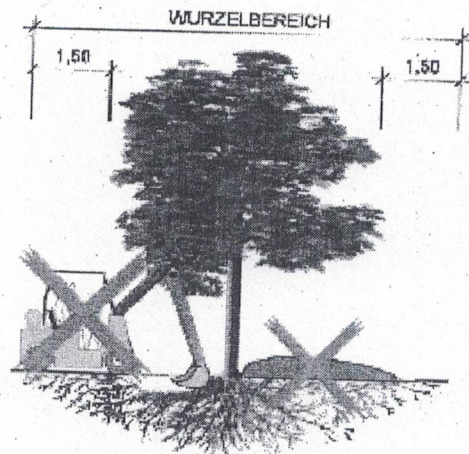


WURZELSCHUTZ DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
 NICHT ABLAGERN:
 - TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
 - BAUMATERIALIEN
 - BAUKIELLENEINRICHTUNG
 SCHWENKBEREICH BEACHTEN

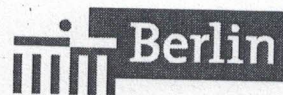
WICHTIG:
 DIN 18920
 RAS-LP4
 BAUMSCHUTZSATZUNG



KEIN DACHNARTRAG
 KEINE AUFSCHÜTTUNG
 NICHT VERDICHTEN
 KEINE LEITUNGSVERLEGUNG
 KRONE SCHÜTZEN

Bezirksamt Stagitz-Zehlendorf von Berlin
 Tiefbau- und Grünflächenamt
 Fachbereich Naturschutz und Grünflächen
 NG 242 Fr. S. Brecht, Mobil: 0172-390 86 21

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin



Straßen- und Grünflächenamt
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung

Dienstgebäude: Hartmannsweilerweg 63
14163 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Straßen- und Grünflächenamt, 14160 Berlin

GeschZ.: TG V 47-15.12.01 KAISEF
Bearbeiter: Herr Materne
Zimmer: 1.20
☎ Durchwahl: 90299- 7756
☎ intern: 9299- 7756
FAX 90299-6235

**HERRN
STANISLAV GEMPEL**

Vermittlung: 90299-0
E-Mail: tiefbauamt@ba-sz.berlin.de

**TAUROGGENERSTRASSE 2
10589 BERLIN**

Datum: 18.09.2018

Sehr geehrter Herr GEMPEL ,

ich erteile Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.09.2018 gemäß § 9 Abs. 4 des BerlStrG folgende

GENEHMIGUNG (VERLÄNGERUNG)

Nutzungsort: KAISERSTR. (ST) 4 C

Nutzungsart: PROV. GEHWEGÜBERF. (ERHÖHT)

Nutzungszeitraum: Nr. Beginn - Ende
02.09.2018 - 01.09.2019

Hinweis:

Nutzungsumfang: Nr. Menge Art Ausmaß
1 PROVISORISCHE GEHWEGÜBERFAHRT 0,00 M²

Sondernutzungsgebührenberechnung siehe ggf. Anlage

Gebührenberechn.:	Menge	Tarif- stelle	Verwaltungs- gebühr	Menge * Ver- waltungsgebühr	davon %	Einzelsumme Gebühr
	1	6902B#2	50,00 €	50,00 €	100%	50,00 €

Zu zahlen: (Bitte unbedingt Buchungsstelle angeben! Konten siehe unten !)

Art	Betrag	Buchungsstelle	Zahlungsweise
Verwaltungsgebühren	50,00 €	1836000880749	einmalig innerh. von 4 Wochen

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten. Die in den beigefügten Anlagen genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Materne

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Zahlungen: bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf

Kontonummer: 1210003402
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02

Geldinstitut: Landesbank Berlin (LBB)

Bankleitzahl: 100 500 00
BIC: BE LA DE BE

Verkehrsverbindungen zum Dienstgebäude Hartmannsweilerweg 63:
Bus 118 (Haltestelle Altkanzlerstraße), 184, 629
U-Bahnhof Krumme Lanke, U 3 (ca. 5 min. Fußweg)

Nebenbestimmungen

- a Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen der Straßenverkehrsbehörde oder der Verkehrslenkung Berlin und des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bzw. des Bauordnungsrechtes sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.
- b Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßensondernutzung allen verkehrspolizeilichen Anordnungen des Polizeipräsidenten in Berlin nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
- c Verschmutzungen durch die Maßnahmen dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
- d Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahmen entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden „Berlin“ gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen „Berlin“ einzutreten und „Berlin“ davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird „Berlin“ auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.
- e Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen „Berlin“ nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Hinweise

Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes ¹⁾ eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- EUR geahndet werden kann.

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - vom 17. Dezember 1990 (GVBL S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBL S. 598), mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- (1) Berliner Straßengesetz in der Fassung vom 13. Juli 1999 (GVBL S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBL S. 186)
- (2) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).
- (3) Die Gebühr für diesen Bescheid wurde nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBL S. 707) – zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549) - festgesetzt. Bei der Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von mindestens 0,77 EUR erhoben.
- (4) Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung – SNGebV) vom 12.06.2006 (GVBL S. 589).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Tiefbau- und Grünflächenverwaltung, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ²⁾ hat ein Widerspruch bei der Anordnung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühr.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung

V

1. HERRN
STANISLAV GEMPEL

TAUROGGENERSTRASSE 2
10589 BERLIN

Abgesandt am _____

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Zimmer	Fernruf	Fax	Datum
TG V 47	Herr Materne	1.20	90299 7756	90299-7967	18.09.2018

Sehr geehrter Herr GEMPEL ,

ich erteile Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.09.2018 gemäß § 9 Abs. 4 des BerlStrG folgende

GENEHMIGUNG (VERLÄNGERUNG)

Nutzungsort: KAISERSTR. (ST) 4 C

Nutzungsart: PROV. GEHWEGÜBERF. (ERHÖHT)

Nutzungszeitraum: Nr. Beginn - Ende
 -

Hinweis:

Nutzungsumfang: Nr. Menge Art Ausmaß

Sondernutzungsgebührenberechnung siehe ggf. Anlage

Gebührenberechn.:	Menge	Tarif- stelle	Verwaltungs- gebühr	Menge * Ver- waltungsgebühr	davon %	Einzelsumme Gebühr
	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="6902B#2"/>	<input type="text" value="50,00"/> €	<input type="text" value="50,00"/> €	<input type="text" value="100%"/>	<input type="text" value="50,00"/> €

Zu zahlen: (Bitte unbedingt Buchungsstelle angeben! Konten siehe unten !)

Art	Betrag	Buchungsstelle	Zahlungsweise
Verwaltungsgebühren	<input type="text" value="50,00"/> €	<input type="text" value="1836000880749"/>	<input type="text" value="einmalig innerh. von 4 Wochen"/> <input type="checkbox"/> off. <input type="checkbox"/> gez

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten. Die in den beigegeführten Anlagen genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
 Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

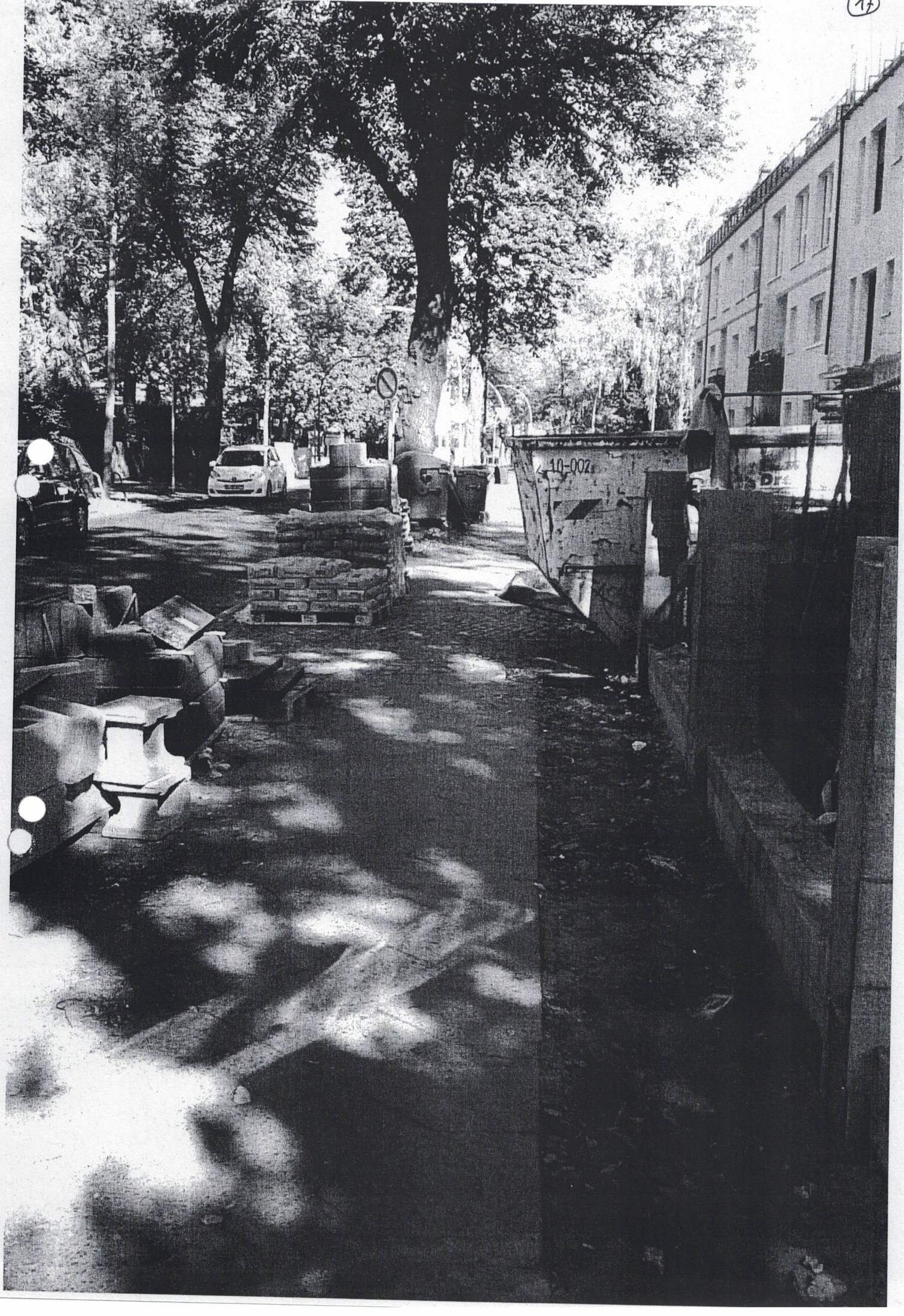
- 2. Durchschrift an:
 - 3. Anlagen beigelegt: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG
 - 4. Wv.: 28.03.2019 I.A.
- TG V 47

Erdal Coskun - Kaiserstraße 4c

Von: Christina Schulze <tbatief271@gmail.com>
An: <erdal.coskun@ba-sz.berlin.de>
Datum: 05.10.2018 12:25
Betreff: Kaiserstraße 4c
Anlagen: 20181005_121643.jpg; 20181005_122022.jpg; 20181005_122011.jpg;
20181005_122046.jpg









Erdal Coskun - Heinersdorfer Straße 21

Von: Christina Schulze <tbatief271@gmail.com>
An: <erdal.coskun@ba-sz.berlin.de>
Datum: 07.11.2018 12:12
Betreff: Heinersdorfer Straße 21
Anlagen: 20181107_114019.jpg; 20181107_114315.jpg; 20181107_113243.jpg;
20181107_113952.jpg; 20181107_114519.jpg









Meinisdorfer Str / Lise Str. 4c

205

Vor-Ort-Termin 21.11.13

Anwesend

F. Kumpel

H. Kroll

H. Zalles

H. Lühne

F. Schuler

Gumpel

~~Kroll~~

Balk (anwesend ohne Zustimmung)

24

Reute

Der Baum R 0123 wurde in Anwesenheit aller Beteiligten freigelegt.

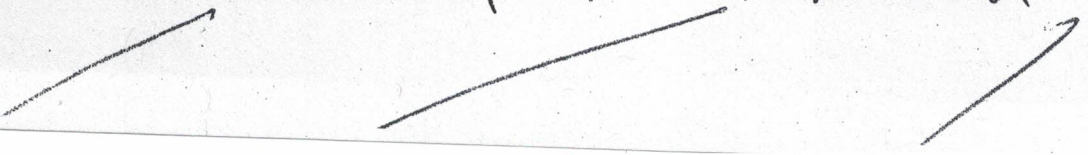
Der Baum wächst im Bereich des geplanten Gehwegfeldes
oben horizontal in ca. 50 cm Stärke

Eine andere Trögligkeit der Herstellung des Gehwegfeldes
besteht nicht.

Die bereits baulich vorrührende Durchfahrt ist
weder windanfällig und entsprechend fest mit fachmännischer
Bauhilf hergestellt. bzw. zu schließen.

Die Trüpprobe wird Ende 2013 durch den Auftragnehmer
begonnen.

Bis dahin wird die Durchfahrt provisorisch unterbunden



Erdal Coskun - Kaiserstraße 4c - unerlaubtes Überfahren des unbefestigten Unterstreifens und des Gehwegs

Von: Ralph Meißner
An: Johannes Kühne; Erdal Coskun
Datum: 12.11.2019 09:10
Betreff: Kaiserstraße 4c - unerlaubtes Überfahren des unbefestigten Unterstreifens und des Gehwegs
Anlagen: Ralph Meißner.vcf; 20191112_081756-1305x979.jpg

Hallo Ihr beiden,

hier ein Foto für Eure bevorstehenden Verhandlungen mit einem der netten Anlieger.

Viele Grüße
Ralph Meißner

Grün 3
-6219



Erdal Coskun - Heinersdorfer Straße Ecke kaiserstraße

Von: Christina Schulze <tbatief271@gmail.com>
An: Christina Tief <christina.schulze@ba-sz.berlin.de>
Datum: 29.04.2020 07:51
Betreff: Heinersdorfer Straße Ecke kaiserstraße
Anlagen: 20191219_114354.jpg



1. Aktenausfertigung

Auftraggebende Dienststelle
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
Tief 27
Straßen- u. Grünflächenamt
14160 Berlin (Postanschrift),
Dienstgebäude:
Hartmannsweilerweg 63,
14163 Berlin

Berlin, den 17.01.2020
Uhrzeit: 12:13

Telefon: 90299-7765
Intern: 9299-7765
Fax: 90299-6235
Zimmer:

Hörst Axt & Söhne
Straßen- u. Tiefbau GmbH
Woltersdorfer Straße 16
D -16567 Mühlenbeck

Zahlungsweg: D
IBAN: DE29100900001031045009
BIC: BEVODEBXXX

HÜL-Stichwort: T27.Hein.Gemp
Aktenzeichen: T27-Heinersd.21/Kais
Festlegungsschlüssel: 1

Auftrag

HHJ Kapitel Titel Ukto. Festl.-Nr. Bestell-Nr.
2020 3800 52119 000 38005 227

Erstauftrag

Vorstehende Ordnungsmerkmale sind auf der Rechnung anzugeben

Betrifft

Heinersdorfer Str. 21/23 / Kaiserstr.
Instandsetzung der Schäden durch Sondernutzung
Grundstücksseite Heinersdorfer Str / Kaiserstr.
Vorgang
Angebot vom 15.06.2019

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Angebotes, abschließend mit	Betrag EUR
- nach Prüfung mit	12.000,00
erteilt Ihnen das Land Berlin, vertreten durch die auftraggebende Dienststelle, den Auftrag zur Ausführung der in den Vertragsunterlagen bezeichneten Leistungen und Lieferungen.	12.000,00

Es gelten die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen -VOB Teil B DIN 1961-, die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen -VOB Teil C, die zusätzlichen Vertragsbedingungen Berlins (ZVB) für die Ausführung von Bauleistungen in gültiger Fassung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Es gilt als besonders vereinbart:
Ausführung gem. Anlage A1, A2
Vor-Ort-Termin vor Beginn der Maßnahme mit TBA
Ausführung: Anfang Februar 2020
Grundlage: Rahmenvertrag Steinsetzarbeiten 2018-2019

Empfangsbestätigung / Auftragsannahme

Sie werden gebeten, die Zweitschrift dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurück zu senden.
Soweit wir Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen an vorgenanntem Angebot vorgenommen oder den Zuschlag verspätet erteilt haben, erklären Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie den Auftrag angenommen haben.

Zahl der Ausfertigungen: 3	Im Auftrag
Zahlsperrre : nein	noch verfügbar 249.303,90

Handwritten signature and date:
T 22
17.1
i.A. [Signature]

AUFGRUND WIEDERHOLER VERSTÖßE GEBEN

DAS BERLINER STRAFGESETZ

WURDE FA. AKT MIT DER SETZUNG DER POLIER

ZU DIESEN ANTRAG BEWÄHRUNG

la

AM 22